

Anmerkungen zur Power Point Präsentation

„Vorstellung der Schulformen“

zum Übergang von Klasse 4 zu Klasse 5

Diese Power Point Präsentation vermittelt sowohl einen Überblick zu den beiden Schulformen Stadtteilschule und Gymnasium, aber auch über Bildungswege an Sonderschulen und den Bildungseinrichtungen der ReBBZ.

Am Ende der Beobachtungsstufe des Gymnasiums wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob der Schüler/ die Schülerin seinen Weg am Gymnasium fortsetzen kann. Das ist abhängig vom erreichten Notendurchschnitt. (Genauer: in den Kernfächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens Note 4- und im Durchschnitt aller anderen Fächer mindestens Note 4- und nicht mehr als zwei Fächer schlechter bewertet.)

Zurzeit muss etwa jedes 8. Kind das Gymnasium nach Klasse 6 verlassen. Dieser Schulwechsel an die Stadtteilschule wird oft als Scheitern wahrgenommen und kann für alle Beteiligten, insbesondere aber für das Kind, eine leidvolle Erfahrung sein, die auch den weiteren Bildungsweg belastet.

Auch ein Schulwechsel von der Stadtteilschule auf ein Gymnasium ist am Ende der Klassenstufe 6 möglich, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden und im Durchschnitt aller übrigen Fächern mindestens die Note „gut“ erreicht wurde.

Gut ein Fünftel der an den Gymnasien angemeldeten SuS dieses Jahrgangs haben von Seiten der Grundschule keine Einschätzung für den erfolgreichen Besuch des Gymnasiums erhalten. Dieser Wert zeigt sich über die Jahre unabhängig von der Anzahl der Schüler relativ konstant.

Ein Teil dieser SuS, der Wert lag im vergangenen Jahr bei **955 SuS**, muss nach Jg. 6 das Gymnasium auf Grund fehlender Leistungsvoraussetzungen wieder verlassen. Im Falle eines Schulformwechsels nach der Jahrgangsstufe 6 können Eltern und Kind drei Wunschschiolen (Stadtteilschulen) angeben. Ist keine der Wunschschiolen aufnahmefähig – **das ist leider oft der Fall, weil die Klassen voll sind** – wird das Kind in eine Schule in altersangemessener Entfernung zum Wohnort zugewiesen. Die Wahlmöglichkeiten bei einem Wechsel nach Klasse 6 sind dadurch deutlich eingeschränkt.

SuS, die vom Gymnasium an eine StS wechseln müssen, haben oft eine Lernbiografie hinter sich, die von Misserfolgserlebnissen und Frustration geprägt ist. Häufig sind diese Schülerinnen und Schüler sehr entmutigt, ihre Lernmotivation und ihr Selbstwertgefühl müssen erst behutsam wieder aufgebaut werden.

Der Wechsel zwischen den Schulformen Gy und StS ist nur nach den Klassen 6 und 10 möglich. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.

SuS mit besonderen Förderbedarfen können in den Bildungseinrichtungen der ReBBZ und in speziellen Sonderschulen ihre Schullaufbahn fortsetzen und auch dort den ESA und MSA erwerben.

Auch hier ist ein Wechsel der Schulform möglich.

In den StS und Gy werden ebenfalls SuS mit **Förderbedarfen** beschult. An den Gymnasien bezieht sich das auf Kinder mit Förderbedarfen, die trotzdem eine **zielgleiche** Beschulung zulassen. An den StS werden SuS mit unterschiedlichsten Förderbedarfen beschult, auch **zielfferent**.

Bei speziellen Fragen Ihr Kind betreffend, können Sie sich auch von der Förderkoordinator/in beraten lassen.

Am Ende des Jahrgangs 9 erwerben die Schülerinnen und Schüler den ESA. Sie können dann die Schule verlassen – aber nur wenn sie einen Ausbildungsplatz haben. Sonst besuchen sie auch den Jahrgang 10.

Am Ende des Jahrgangs 10 erwerben die Schülerinnen und Schüler der StS den Mittleren Schulabschluss oder auch den Erweiterten Ersten allgemeinen Schulabschluss.

Schülerinnen und Schüler, die bereits nach 9 Jahren die StS mit einem Ersten allgemeinen Schulabschluss verlassen, sind in der aktuellen Praxis eher nicht die Regel. Die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule 10 Jahre und schließen mit einem Erweiterten Ersten allgemeinen Schulabschluss oder mit einem Mittleren Schulabschluss ab.

In beiden Schulformen entscheidet das Zeugnis am Ende von Jg. 10 über die Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe oder zum Besuch eines beruflichen Gymnasiums.

In den erforderlichen Notenschnitt fließen sowohl die Jahresleistungen als auch die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Überprüfung an Gymnasien bzw. des Mittleren Schulabschlusses an den Stadtteilschulen ein. Die Anforderungen der Überprüfung in Klasse 10 an den Gymnasien liegen über denen des Mittleren Schulabschlusses.

In den Stadtteilschulen werden Schülerinnen und Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ (erhöhtes Anforderungsniveau, E 4) erhalten haben bzw. schlechtere Noten unter bestimmten Bedingungen ausgleichen können.

Die Schülerinnen und Schüler werden von Jahrgang 10 des Gymnasiums in die Studienstufe versetzt (**keine Vorstufe**), wenn sie in allen Unterrichtsfächern „ausreichend“ (gymnasiales, also erhöhtes Anforderungsniveau) erreicht haben oder schlechtere Noten nach bestimmten Bedingungen ausgleichen können.

Ein Wechsel nach Jahrgang 10 vom Gy in die Vorstufe der StS ist nur möglich, wenn die Versetzung nach Jahrgang 11 am Gymnasium erreicht wurde. (Der erfolgreiche Erwerb des MSA genügt nicht.)